

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.46 vom 16. Mai 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.46

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.46 du 16 mai 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.46 del 16 maggio 2024

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 14. Mai 2024, 12.00 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 13. August 2024, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

- 7 - Der Gesuchsgegner wurde am 14. Mai 2024 durch das MIKA aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weggewiesen (MI-act. 163 ff.). Diese Verfügung wurde ihm gleichentags eröffnet (MI-act. 166 f.). Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. 3.

E. 3

Die am 13. Mai 2024 angeordnete Vorbereitungshaft gestützt auf Art. 75 AIG wird hiermit beendet.

E. 3.1.1

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn

einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungs- haft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkomm- nisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blossе Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Per- son darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisie- rung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/ CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrations- recht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG und TARKAN GÖKSU, in:

- 8 - MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Auslän- der [AuG], Bern 2010, N. 11 zu Art. 76).

E. 3.1.2

Das MIKA vertritt die Ansicht, die Untertauchensgefahr sei dadurch erstellt, dass der Gesuchsgegner seine Ausreisebereitschaft erst angesichts der drohenden Haft, anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs betref- fend Anordnung einer Vorbereitungschaft vom 13. Mai 2024, signalisiert habe (MI-act. 177). Dem kann nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass der Gesuchsgegner erst nach Haftandrohung angab, sein Asylgesuch zu- rückziehen und die Schweiz freiwillig verlassen zu wollen. Jedoch wurde ihm vorher nie die Gelegenheit gegeben, sich zu einer allfälligen Ausreise- bereitschaft zu äussern bzw. wurde er gar nicht konkret danach gefragt. Damit kann aus dem Zeitpunkt der entsprechenden Äusserung nicht ge- schlossen werden, es handle sich lediglich um eine Schutzbehauptung. Dass der Gesuchsgegner während seines Klinikaufenthalts gegenüber ei- nem Mitarbeiter des SEM offenbar angegeben haben soll, nicht freiwillig ausreisen zu wollen (MI-act. 85, 116), ändert daran nichts, darf eine ent- sprechende Erklärung dem Betroffenen doch nicht zum Nachteil gereichen, solange noch ein Asylverfahren hängig ist (ANDREAS ZÜND, a.a.O., N. 7 zu Art. 76 AIG mit weiterem Hinweis). Schliesslich widerspricht sich das MIKA hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Gesuchsgegners selbst, indem es "aufgrund seiner Aussage, so schnell wie möglich nach Tunesien ausreisen zu wollen", unmittelbar im Anschluss an das Gespräch betref- fend Anordnung einer Vorbereitungschaft eine Flugbuchung in Auftrag gab (MI-act. 176). Das MIKA begründet die Untertauchensgefahr weiter mit dem Gesamtver- halten des Gesuchsgegners, mit welchem er gezeigt habe, nicht zur Ko- operation bereit zu sein, namentlich durch die Weigerung, mit nicht-musli- mischen Polizeibeamten zu kooperieren (Protokoll S. 5, act. 33). Dass sich der Gesuchsgegner weigerte, mit Nicht-Muslimen zu kooperieren, ist ange- sichts seiner psychiatrischen Diagnose zu relativieren, zumal der Verlaufs- bericht der PDAG vom 3. Mai 2024 festhält, er präsentiere sich "psychisch stabiler und kooperativer" (MI-act. 151) und auch die Polizei anlässlich ihrer Einsätze von März 2024 angab, er habe sich kooperativ verhalten (MI- act. 107, 112 sowie sinngemäss MI-act. 115 am Schluss). Zudem geht aus den Akten nicht hervor, dass der Gesuchsgegner

während seines Aufenthalts in der PDAG oder seit seiner Entlassung aus derselben solches Verhalten jemals wieder gezeigt hätte. Entsprechend kann dem MIKA nicht dahingehend gefolgt werden, dass der Gesuchsgegner in seinem bisherigen Gesamtverhalten eine renitente Grundeinstellung zeige. Im Gegenteil ist mit dem Vertreter des Gesuchsgegners festzuhalten, dass sich der Gesuchsgegner stets in den ihm zugewiesenen Asylunterkünften aufhielt, was ein gewichtiges Indiz gegen die Untertauchungsgefahr darstellt (ANDREAS

- 9 - ZÜND, a.a.O., N. 7 zu Art. 76 AIG). Ferner scheint sich der Gesuchsgegner seit seiner Einweisung in die PDAG kooperativ und angemessen zu verhalten, wie aus dem Verlaufsbericht der PDAG vom 3. Mai 2024 hervorgeht (MI-act. 151). Schliesslich bringt das MIKA vor, es sei ein Strafverfahren gegen den Gesuchsteller hängig, weshalb bei ihm eher als bei "unbescholtenen Personen" davon auszugehen sei, er werde sich künftig behördlichen Anordnungen widersetzen (MI-act. 177). Auch dem kann nicht gefolgt werden. Aus einem hängigen Strafverfahren kann keine Untertauchungsgefahr abgeleitet werden. Vielmehr gilt bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss bzw. bis zur rechtskräftigen Verurteilung für den Gesuchsgegner die Unschuldsvermutung, die auch das MIKA zu beachten hat (siehe Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts WPR.2019.92 vom 12. August 2019, Erw. II/3.2). Zusammenfassend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beteuerung des Gesuchsgegners, die Schweiz freiwillig verlassen zu wollen, eine reine Schutzbehauptung sein sollte. Die Untertauchungsgefahr ist zu verneinen.

E. 3.2.1

Das MIKA stützt seine Haftanordnung zudem auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. g AIG, wonach eine Person in Haft genommen werden kann, wenn sie andere Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde. Vom Haftgrund erfasst werden namentlich die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und – teilweise – gegen die sexuelle Integrität (ANDREAS ZÜND, a.a.O, N. 11 zu Art. 75 AIG). Die verlangte Ernsthaftigkeit der Bedrohung bzw. die erhebliche Gefährdung an Leib und Leben muss im Einzelfall geprüft werden, auch wenn der Gesetzgeber vermutungsweise davon ausgeht, dass, wer straffällig geworden ist, eher dazu neigt, sich allgemein den behördlichen Anordnungen zu widersetzen (Urteil des Bundesgerichts 2C_263/2019 vom 27. Juni 2019, Erw. 3.2). Delikte mit Bagatelldeliktcharakter reichen nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 2C_293/2012 vom 18. April 2021, Erw. 4.3). Der Haftgrund entfällt, wenn im Rahmen einer pflichtgemässen Prognose aufgrund klarer Anhaltspunkte auf ein künftiges Wohlverhalten geschlossen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2C_263/2019 vom 27. Juni 2019, Erw. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Ebenfalls entfällt der Haftgrund, wenn das Strafverfahren eingestellt oder bei einem Antragsdelikt der Strafantrag zurückgezogen wird (ANDREAS ZÜND, a.a.O, N. 11 zu Art. 75 AIG).

E. 3.2.2

Das MIKA bringt vor, der Gesuchsgegner habe andere Personen ernsthaft bedroht und werde deshalb strafrechtlich verfolgt. Relevant sei einzig, dass

- 10 - der Gesuchsgegner strafrechtlich verfolgt werde, eine Gesamtwürdigung hinsichtlich des Ausgangs des Strafverfahrens sei nicht vorgenommen worden (Protokoll S. 5, act. 33). Konkret wird dem Gesuchsgegner vorgeworfen, er habe mehrfach "Allahu akbar" gerufen und andere Personen gefragt, ob sie Muslime seien, wobei er mutmasslich eine

entsprechende Liste führe. Ausserdem habe er einem anderen Asylbewerber sein Mobiltelefon entwendet und diesem mitgeteilt, dass er das Mobiltelefon erst wieder erhalten werde, wenn er zu einem "richtigen" Muslim konvertiert sei. Ferner habe der Gesuchsgegner gegen- über einer Angestellten der Asylunterkunft kryptische Aussagen gemacht und sei ihr bis zu deren Auto gefolgt. Diese dem Gesuchsgegner vorgeworfenen Verhaltensweisen bilden (zu- mindest teilweise) Gegenstand eines Strafverfahrens. Wie unter Erwä- gung II/3.2.1 hiervor dargetan, genügt dieser Umstand allein entgegen den Ausführungen des MIKA auch bei der Bedrohung und der Gefährdung an Leib und Leben nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. g AIG nicht ohne Weiteres für die Begründung des Haftgrundes. Vielmehr ist die Ernsthaftigkeit der Bedrohung bzw. die Erheblichkeit der Gefährdung im Einzelfall zu prüfen. Der Entscheid des ZMG vom 16. Februar 2024, mit welchem die Untersuchungshaft des Gesuchsgegners abgelehnt worden ist (siehe vorne lit. A), spricht diesbezüglich eine deutliche Sprache: Zwar beurteilte das ZMG betreffend den Vorwurf der versuchten Nötigung den dringenden Tatverdacht nicht, da sich gestützt darauf eine Untersuchungs- haft (ohnehin) als unverhältnismässig erwiesen hätte, wies aber darauf hin, dass die Strafbarkeit des entsprechenden Verhaltens "sehr fraglich" er- scheine (MI-act. 43). Betreffend die Schreckung der Bevölkerung hielt das Haftgericht fest, "dass der Ausruf "Allahu akbar" – während eines Gebets! – oder eine missionarische Haltung/Betätigung [nicht] zu einer Tatbeständ- lichkeit i.S.v. Art. 258 StGB führe" (MI-act. 44) und folgerte, dass ein drin- gender Tatverdacht im Sinne dieser Strafnorm "offensichtlich nicht erfüllt sei" (ebd.). Aus diesen Erwägungen wird deutlich, dass im vorliegenden Fall das gegen den Gesuchsgegner eröffnete Strafverfahren keinesfalls für sich den Haftgrund bzw. die Ernsthaftigkeit der vom Gesuchsgegner aus- gehenden Gefahr zu begründen vermag. Die verlangte Ernsthaftigkeit der Bedrohung bzw. die erhebliche Gefähr- dung an Leib und Leben lässt sich auch anhand der Akten nicht erstellen: Weder der Ausruf "Allahu akbar" noch eine missionarische Haltung stellen per se eine ernsthafte Bedrohung oder Gefährdung an Leib und Leben dar. "Allahu akbar" heisst sinngemäss nichts anderes, als "Gott ist gross/der Grösste". Der entsprechende Ausruf während des Gebets, wie er vorlie- gend getätigt wurde, ist nicht unüblich. Das MIKA vermag nicht darzulegen, inwiefern dadurch eine tatsächliche oder bloss potenzielle ernsthafte Be- drohung vorlag. Ebenso wenig wird dargetan und ist aus den Akten auch

- 11 - nicht ersichtlich, dass (und weshalb) sich Personen dadurch und durch das Erkunden nach ihrer Religion ernsthaft bedroht gefühlt hätten. Dass der Gesuchsgegner diesbezüglich eine Liste führen sollte, lässt sich anhand der Akten nicht bestätigen. Im Gegenteil führte die Sichtung der beim Ge- suchsgegner sichergestellten Notizen keine solche Liste zu Tage (vgl. vorne lit. A). Dass der Gesuchsgegner dem anderen Asylbewohner dessen Mobiltelefon schliesslich zwecks Nötigung zum Konvertieren zum Islam weggenommen haben soll, erweist sich anhand der Akten als reine Interpretation. Dem Po- lizeirapport vom 18. April 2024 ist zu entnehmen (MI-act. 78, Hervorhebung hinzugefügt): Dem Mitbewohner D._____ dessen Mobiltelefon weggenommen und das Gerät erst auf wiederholtes Insistieren dem anwesenden Betreuungspers- onal ausgehändigt. Dabei für den Mobiltelefoneigentümer Unverständli- ches auf Arabisch herumgeschrien. Sodann weinend in arabischer Spra- che gebetet und in bruchstückhaftem Englisch in Bezug auf den Geschä- digten erwähnt "This no good man, no telephon", wobei aus den Gesamt- umständen abgeleitet wurde, dass dabei dessen Religion gemeint war und somit zumindest versucht worden ist, den Mobiltelefonei- gentümer zu einem Konvertieren zu einem "richtigen Moslem" zu nö- tigen. – Das Telefon konnte dem Berechtigten durch

Funktionäre des Asylbewerberzentrums unbeschädigt zurückgegeben werden. Abgesehen davon, dass sich damit das diesbezüglich dem Gesuchsgegner vorgeworfene Verhalten nicht erstellen lässt, wäre dadurch auch die Schwelle einer ernsthaften Bedrohung nicht erreicht. Dasselbe gilt für die kryptischen Aussagen gegenüber einer Angestellten der Asylunterkunft. Weiter ist zu berücksichtigen, dass beim Gesuchsgegner nach seiner Einweisung in die Klinik der PDAG mittels fürsorgerischer Unterbringung eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert wurde (vgl. vorne lit. A). Es ist aufgrund der vorliegenden Akten sehr wahrscheinlich, dass das auffällige Verhalten des Gesuchsgegners auf dessen psychische Erkrankung zurückzuführen ist und nicht – wie das MIKA in seiner Argumentation unterstellt – auf eine radikale religiöse Haltung. Die psychische Erkrankung wurde während des stationären Klinikaufenthalts therapiert und dem Gesuchsgegner eine Depotmedikation verabreicht. Es ist davon auszugehen, dass die Klinik der PDAG den Gesuchsgegner nicht aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen hätte, wenn von ihm im Zeitpunkt der Entlassung eine Fremdgefährdung ausgegangen wäre. Zudem sind seit seiner Entlassung keine auffälligen Verhaltensweisen aktenkundig. Daraus ergibt sich, dass weder die einzelnen dem Gesuchsgegner vorgeworfenen Verhaltensweisen (so sie sich denn erstellen lassen) für sich noch deren Summe die für den Haftgrund nach Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG verlangte Ernsthaftigkeit der Bedrohung bzw. die erhebliche Gefährdung an

- 12 - Leib und Leben zu begründen vermögen. Das Vorliegen dieses Haftgrunds ist zu verneinen.

E. 3.3

Da die vom MIKA vorgebrachten Haftgründe der Untertauchensgefahr und der ernsthaften Bedrohung und der Gefährdung an Leib und Leben nicht bestätigt werden können und das MIKA darüber hinaus keine weiteren Haftgründe aufführt und solche auch nicht erkennbar sind, liegt kein Haftgrund vor.

E. 4

Unter diesen Umständen kann die Haftanordnung aufgrund des fehlenden Haftgrunds nicht bestätigt werden, weshalb sich die Prüfung der restlichen Voraussetzungen erübrigt. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.